



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

Vereinsordnung (gemäß §7 Abs.3 Vereinssatzung): Beitragsordnung

Gemäß § 6 der Satzung des Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V. hat auf Vorschlag des Vereinsrates und durch Beschluss der Bundesversammlung nachfolgende Beitragsordnung Gültigkeit.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.
- (2) In der Beitragsordnung werden die Höhe, die Zahlungsweise und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge geregelt. Spenden und sonstige Zuwendungen sind nicht Gegenstand der Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung hat solange Gültigkeit, bis sie auf Vorschlag des Vereinsrates und durch Beschluss der Bundesversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der reguläre Beitrag für Mitglieder nach §3 Abs.1 und 2 der Vereinssatzung beträgt 50 Euro im Jahr.
- (2) Für Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder vergleichbare Dienste leisten, beträgt der Mitgliedsbeitrag 25 Euro pro Jahr. Dieser reduzierte Beitrag gilt jeweils längstens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres und wird nach Erreichen der Altersgrenze automatisch auf den regulären Beitrag nach Absatz 1 umgestellt. Stichtag für die Altersgrenze ist jeweils der 1. März eines jeden Beitragsjahres.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dafür ist ein formloser, schriftlicher Antrag für jeweils ein Beitragsjahr, spätestens bis zum 1.2. des Beitragsjahres, an den Vorstand zu stellen.
- (4) Für Fördermitglieder gemäß §3 Abs. 3 Vereinssatzung gilt ein Mindestbeitrag von 50 Euro pro Jahr.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Änderungen der Beitragshöhe werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.
- (7) Mitglieder können sich im Rahmen ihres Antrags auf Mitgliedschaft sowie zu jedem späteren Zeitpunkt verpflichten, einen höheren Mitgliedsbeitrag als den in den Absätzen (1) und (2) genannten Beträge zu zahlen.



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März jeden Jahres fällig.
- (2) Zu entrichten ist der Beitrag auf das folgende Vereinskonto:
Empfänger: Deutsches YFU Komitee e.V.
IBAN: DE 94 2008 0000 0908 0302 00
BIC: DRES DE FF 200
Commerzbank Hamburg
- (3) Alternativ zu Absatz 2 können Mitglieder erklären, ihre Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen, indem sie ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden dann jeweils zum 1. März oder, sofern der 1. März kein Bankarbeitstag ist, am auf den 1. März nächstfolgenden Bankarbeitstag eingezogen.
Nehmen Mitglieder am SEPA-Verfahren teil, sind Änderungen der Bankverbindung dem Verein bis spätestens zum 1. Februar des Beitragsjahres bekannt zu geben.
Bei Rückgaben von Lastschriften fordert der Verein das jeweilige Mitglied auf, die entstandenen Bankgebühren zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag dem Verein zu erstatten. Das gilt auch für die fehlerhafte Übermittlung bzw. versäumte Mitteilung einer veränderten Bankverbindung durch das Mitglied, eine fehlende Kontodeckung oder den Widerruf des Lastschriftmandats durch das Mitglied.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so erhält es eine oder, soweit notwendig, mehrere Mahnungen per E-Mail oder Brief mit einer erneuten Zahlungsfrist. Auf das gerichtliche Mahnverfahren bei Zahlungsverzug für Mitgliedsbeiträge wird grundsätzlich verzichtet.
- (5) Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages zwei Jahre in Folge in Verzug sein, kann dem Mitglied durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft entzogen werden. Auf diesen Schritt kann der Vorstand insbesondere dann verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen diese Maßnahme nicht im Interesse des Vereins wäre.

§ 4 Rückzahlung bei Ende der Mitgliedschaft

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden bereits für das jeweilige Kalenderjahr erbrachte Mitgliedsbeiträge weder vollständig noch anteilig zurückgezahlt.

§ 5 Geltung

Diese Beitragsordnung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

(Beschluss von der Bundesversammlung am 19.10.2014, durch Beschluss der Bundesversammlung vom 15.11.2015 inhaltlich unverändert in eine Vereinsordnung umgewandelt.)